249/AE XXI.GP

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Theresia Haidlmayr, Freundinnen und Freunde

betreffend Erweiterung des § 29b StVO

Die geltende Regelung im § 29b StVO setzt für die Ausstellung eines sogenannten "Behindertenausweises" eine dauernde starke Gehbehinderung voraus. Menschen mit anderen Behinderungen (wie z.B. Folgeschäden nach Contergan - behandlungen), die für ihre Mobilität und Selbständigkeit einen PKW benötigen sind ebenfalls auf die Benutzung von Behindertenparkplätzen angewiesen.

Z.B. Menschen mit Conterganbehinderung können nur mit größten Schwierigkeiten und nur kurze Strecken Gegenstände (Taschen, Schirme, etc.) tragen. Deshalb benötigen sie ebenfalls die günstig gelegenen Parkmöglichkeiten.

Bisher besteht für diese Menschengruppe nur die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung in ihrem Bundesland zu erlangen. Diese Ausnahmegenehmigung gilt jedoch nicht in einem anderen Bundesland. Aufgrund dieser Situation kommt es zu drastischen Mobilitätseinschränkungen. Die zeitlich begrenzte Gültigkeit dieser Ausnahmegenehmigung (2 Jahre) verursacht neben Zeit - und Verwaltungsaufwand auch einen erheblichen finanziellen Aufwand (ca. 1000,- alle 2 Jahre).

Große Schwierigkeiten ergeben sich auch daraus, daß dieser Ausweis in den Bundesländern bei Kontrollorganen nicht den Bekanntheitsgrad des "normalen" Behindertenausweises hat. So passiert es regelmäßig, daß Betroffene trotz dieses Ausweises Strafzettel bekommen oder deren Autos abgeschleppt werden, weil der Ausweis nicht als solcher erkannt oder für eine Fälschung gehalten wird.

Aufgrund der derzeit geltenden gesetzlichen Regelung ist es nicht möglich, dieser zwar kleinen, aber in dieser Angelegenheit schwer benachteiligten Gruppe von Menschen mit Behinderung den Behindertenausweis gemäß § 29b StVO auszustellen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Verkehrsminister wird aufgefordert, eine Änderung der Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr.159/1960 idF BGBl. Nr.518/1994 in dem Sinne vorzubereiten, daß auch Menschen mit Conterganbehinderungen, in Zukunft berechtigt sind, einen Ausweis nach § 29b StVO zu erhalten.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verkehrsausschuß vorgeschlagen.